



Kanton Zürich
Oberstaatsanwaltschaft

Florhofgasse 2
Postfach
8090 Zürich
Paketadresse:
Florhofgasse 2
8090 Zürich
Telefon 043 258 22 00
Telefax 043 258 22 40
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

Eingang: 20.12.16
Kopie an Klient: //

ref sb/2015/10021594
Zürich, 16. Dezember 2016

Bestellung einer amtlichen Verteidigung

Art. 132 Abs. 1 StPO

Der Staatsanwalt für amtliche Mandate
hat in Sachen

Beschuldigte Person **Müller Alexander**

Verteidigung amtlich verteidigt durch

Straftatbestand **Üble Nachrede etc.**

verfügt:

1. RA lic.iur. gestützt auf Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO als amtliche Verteidigung von Alexander Müller mit Wirkung auf 6. Dezember 2016 (Datum Geschuchstellung) bestellt.
2. Mitteilung an:
 - ◆ die amtliche Verteidigung (im Doppel für sich und die beschuldigte Person)
 - ◆ die Staatsanwaltschaft See / Oberland, Büro C-3 (mit den Akten)
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, Beschwerde eingereicht werden.

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich
Staatsanwalt für amtliche Mandate



Dr. Stefan Heimgartner

Wichtige Hinweise:

Erfolgt die Bestellung der amtlichen Verteidigung nur für die Dauer der Haft, endet das Mandat mit der Haftentlassung automatisch. Erweist sich danach eine amtliche Verteidigung aus anderen Gründen als notwendig, ist um eine Anschlussbestellung nachzusuchen.

Sollte die beschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt werden, so ist sie, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, verpflichtet, die Entschädigung des amtlichen Verteidigers dem Kanton zurückzuzahlen (Art. 135 Abs. 4 Bst. a StPO).

Bei der Rechnungsstellung der amtlichen Verteidigung und unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft sind die Richtlinien über Entschädigungsersuchen der Oberstaatsanwaltschaft zu beachten (abrufbar unter <http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch>)